



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2012

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2012

Nr. 38

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 199
Donnerstag, den 11.10.2012 gefassten Beschlüsse

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunter- ... 201
haltungszweckverbandes Eichsfeld in der Neufassung vom 21.03.2006

5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21. März 2006 des ... 201
Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1,
37355 Niederorschel

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wasser- und Abwas- ... 204
serzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung ... 205
vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
(WAZ, EK)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung ... 206

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder ... 207
Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 ... 209

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Land- ... 210
kreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2013

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Bekanntmachungsvermerk der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 ... 211

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) ... 212
für das Haushaltsjahr 2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der ... 213
55. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom
03.12.2012

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Donnerstag, den 11.10.2012 gefassten Beschlüsse

TOP 5 - Beschlussvorlage Nr. 12/066

Personelle Veränderungen im Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr des Kreistages des Landkreises Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt

**Herrn Thomas Müller
Kirchenweg 4
37339 Hundeshagen**

als Mitglied in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr zu entsenden.

Ja: 37 Nein: 0 Enthaltung: 1 Anwesend: 38

TOP 6 - Beschlussvorlage Nr. 12/069

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld zur Einfügung des §8a - Bürgerfragestunde

Ja: 13 Nein: 21 Enthaltung: 6 Anwesend: 40

TOP 9 - Beschlussvorlage Nr. 12/055

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2011

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Ja: 35 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 35

TOP 10 - Ermächtigung des Landrates zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeld Klinikum gGmbH

TOP 10.1 - Beschlussvorlage Nr. 12/058

Jahresabschluss der Eichsfeld Klinikum gGmbH zum 31. Dezember 2011

Der Landrat wird ermächtigt,

1. in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeld Klinikum gGmbH, entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 3. Juli 2012 abzustimmen, den Jahresabschluss 2011 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 festzustellen,
2. den Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 2.258.007,95 EUR auf neue Rechnung vorzutragen,
3. den Konzernjahresabschluss der Eichsfeld Klinikum gGmbH und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 zu billigen,
4. der Geschäftsführung der Eichsfeld Klinikum gGmbH und des Konzerns Eichsfeld Klinikum gGmbH für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
5. den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Eichsfeld Klinikum gGmbH und des Konzerns Eichsfeld Klinikum gGmbH für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Ja: 34 Nein: 0 Enthaltung: 4 Anwesend: 38

TOP 10.2 - Beschlussvorlage Nr. 12/067

Steuerrechtliche Rücklagenverwendung nach Abgabenordnung

Der Landrat wird ermächtigt,

in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeld Klinikum gGmbH, entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 14.09.2012 abzustimmen, zum 31.12.2011 werden folgende Rücklagen ausgewiesen:

1. Abschreibungsrücklage	2.422.048 EUR
2. Rücklage für Großbaumaßnahmen	6.464.000 EUR
3. Rücklage für strategische Investitionen	3.535.000 EUR.

Ja: 37 Nein: 0 Enthaltung: 3 Anwesend: 40

TOP 13 - Beschlussvorlage Nr. 12/061

Besoldung der/des Ersten Beigeordneten des Landkreises Eichsfeld ab dem 02. Januar 2013

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Einstufung der/des Ersten Beigeordneten in die Besoldungsgruppe B 2 mit Beginn der neuen Wahlperiode ab 02. Januar 2013.

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 40

TOP 17 - Beschlussvorlage Nr. 12/053

Ermächtigung des Landrates zur Verhandlungsführung über die kommunalen Anteile an der E.ON Mitte AG

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

1. Der Kreistag nimmt die Pläne des E.ON Energie-Konzerns, sich von seinen Anteilen an der E.ON-Mitte AG zu trennen, zur Kenntnis.
2. Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit den anderen bisherigen kommunalen Anteilseignern der E.ON Mitte AG und unter Abwägung aller rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen einen Weg zu finden, die Mehrheit der Anteile zu erwerben und weitere kommunale Energieversorger und interessierte Kommunen einzubinden. Damit soll eine Rekommunalisierung erreicht und eine Finanzierung des Rückkaufes sichergestellt werden.
3. Die endgültige Entscheidung über den Erwerb der Mehrheitsanteile trifft der Kreistag zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage aller Fakten (Finanzierung, Weiterveräußerung, kommunalaufsichtliche Genehmigung, etc.).

Ja: 36 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 36

Landkreis Eichsfeld, 10.12.2012

Der Landrat

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld in der Neufassung vom 21.03.2006

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 06.12.2012 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 21.03.2006 wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG diese 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 06.12.2012

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21. März 2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21. März 2006 beschlossen:

§ 1 Änderung

- (1) Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsmitglieder sind die Stadt Leinefelde-Worbis, die Landgemeinde „Am Ohmberg“ und die Gemeinden Breitenworbis, Deuna, Gerterode, Hausen, Niederorschel und Vollenborn.

- (2) Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21. März 2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Niederorschel, 10.12.2012

gez. Udo Hartung
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage
zur 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21. März 2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Verbandsmitglied **Gemarkungsfläche**

Stadt Leinefelde-Worbis
mit den Gemarkungen:

Beuren	1.429,24 ha
Birkungen	890,47 ha
Breitenbach	869,05 ha
Breitenholz	260,52 ha
Kaltohmfeld	682,64 ha
Kirchohmfeld	1.115,47 ha
Kloster Beuren	274,59 ha
Leinefelde	707,48 ha
Wintzingerode	1.530,48 ha
Worbis	1.895,87 ha

▪ **Gemeinde Breitenworbis**
mit den Gemarkungen:

Bernterode	1.025,08 ha
Breitenworbis	1.383,39 ha

▪ **Landgemeinde Am Ohmberg**
mit den Gemarkungen

Bischofferode mit Hauröden	1.221,54 ha
Großbodungen	1.553,34 ha
Neustadt mit Neubleicherode	358,92 ha

▪ **Gemeinde Deuna** 1.010,03 ha

▪ **Gemeinde Gerterode** 632,09 ha

▪ **Gemeinde Hausen** 427,66 ha

▪ **Gemeinde Niederorschel**
mit den Gemarkungen:

Niederorschel	1.125,40 ha
Oberorschel	142,84 ha
Rüdigershagen	685,66 ha

▪ **Gemeinde Vollenborn** 240,98 ha

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 05 -2012 vom 27.11.2012 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2011 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 schließt

mit einer Bilanzsumme in Höhe von	121.080.958,80 €
für den Bereich Wasser in Höhe von	29.155.833,32 €
für den Bereich Abwasser in Höhe von	92.046.961,47 €

und mit einem

Jahresgewinn in Höhe von	293.395,00 €
Jahresverlust für den Bereich Wasser in Höhe von	4.975,95 €
Jahresgewinn für den Bereich Abwasser in Höhe von	298.370,95 €

ab.

Der festgestellte Jahresverlust des Bereiches Wasser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresgewinn des Bereiches Abwasser wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit Beschluss Nr. 06 – 2012 wurde dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbands-/Werksausschuss und der Werkleitung Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlußprüfung bestellten PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt den Jahresabschluss lautet:

Wiedergabe des Bestätigungsmerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. Mai 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 31. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.12.2012 bis 10.01.2013 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Niederorschel, 27.11.2012

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ, EK)

gemäß Beschluss Nr. 11 - 2012 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 27.11.2012

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

Artikel 1

- (1) Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 15.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 21.12.2010 - Jahrgang 2010, Nr. 46, S. 427ff.) wird entsprechend des Absatz 2 geändert.
- (2) § 2, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage

- (1) Für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen wird bei anschließbaren und nicht anschließbaren Grundstücken eine Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt im Tag der nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 06.12.2012

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

- I. **1. Nachtragshaushaltssatzung**
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2012
- II. **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**
 1. Mit Beschluss vom 27.11.2012, Nr. 06 - 2012 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.12.2012

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	
im Bereich Wasser in Höhe von	0,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	1.022.000,00 €
- die Verpflichtungsermächtigung	
im Bereich Wasser in Höhe von	453.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	1.235.000,00 €
- den Kassenkredit	
im Bereich Wasser in Höhe von	300.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 liegt in der Zeit vom 11.12.2012 bis 10.01.2013 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 06.12.2012

gez. Barthel, Heinrich
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407), vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert

a) im Erfolgsplan

die Erträge im

Bereich Wasser	56.000,00		3.946.000,00	4.002.000,00
Bereich Abwasser		92.000,00	6.532.000,00	6.440.000,00

die Aufwendungen im

Bereich Wasser	42.000,00		3.749.000,00	3.791.000,00
Bereich Abwasser	116.000,00		6.233.000,00	6.349.000,00

b) im Vermögensplan

die Finanzierungsmittel im

Bereich Wasser	87.000,00		1.158.000,00	1.245.000,00
Bereich Abwasser		2.557.000,00	9.620.000,00	7.063.000,00

den Finanzbedarf im

Bereich Wasser	87.000,00		1.158.000,00	1.245.000,00
Bereich Abwasser		2.557.000,00	9.620.000,00	7.063.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 1.048.000,00 € um 26.000,00 € vermindert und somit auf 1.022.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 44.000,00 € um 409.000,00 € erhöht und somit auf 453.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 2.019.000,00 € um 784.000,00 € vermindert und somit auf 1.235.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser unverändert auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser unverändert auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 06.12.2012

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2013

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.11.2012 Nr. 07 - 2012
hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2013 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2012

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

Bereich Wasser	0,00 €
Bereich Abwasser	1.491.000,00 €

- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

Bereich Wasser	35.000,00 €
Bereich Abwasser	500.000,00 €

- den Kassenkredit in Höhe von

Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11.12.2012 bis 10.01.2013 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 06.12.2012

gez.
Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407), vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.972.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	6.398.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.783.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.360.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.327.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	7.255.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.327.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	7.255.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser auf 1.491.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 35.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 06.12.2012

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Bekanntmachungsvermerk der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Mit Beschluss vom 27.11.2012 Beschluss Nr.: 27 – 12, hat die Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

11.12.2012 – 28.12.2012

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan 2013 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51 eingesehen werden.

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – geändert durch Gesetz vom 21.11.2011 (GVBl. S. 531, 532), und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) – geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) erlässt der GZV Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	97.800 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	521.700 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird auf 97.313,70 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Niederorschel, den 10.12.2012

GZV Eichsfeld

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 55. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 03.12.2012

Beschluss-Nr. LV – 01/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 54. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LV – 02/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft beschließt die Fortschreibung des Finanz- und Investitionsplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2013 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. LV – 03/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft beschließt die fünfte Änderung der ZAN-Entgeltordnung vom 11. September 2007.

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2012 wird geändert. Die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung sind wie folgt zu ersetzen:
Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2013 wird mit einem Abschlagskostensatz in Höhe von 140,95 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2012 berechnet.

Artikel 2

Die fünfte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Beschluss-Nr. LV – 04/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 54. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Keller
Verbandsvorsitzende